

## **Übernahmevertrag**

zwischen der Stadt Halle (Saale),  
vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Dagmar Szabados,  
diese vertreten durch den Beigeordneten für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle  
Bildung,  
Herrn Tobias Kogge,

*- nachfolgend Stadt genannt -*

und dem Verein Hallesches Salinemuseum e.V.

vertreten durch den Vorstand

Eintragung Amtsgericht Stendal VR. 2071

*- nachfolgend Verein genannt -*

wird aufgrund des Beschlusses des Stadtrats vom 23.06.2010,  
Beschlussregister Nr.: IV/2010/08752 zum Zwecke der Übernahme des Technischen  
Halloren- und Salinemuseums folgendes vereinbart:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Das Technische Halloren- und Salinemuseum wird dem Verein zwecks Einbindung in den Vereinsbetrieb übertragen. Die Leistungserbringung erfolgt an dem Standort Mansfelder Straße 52, 06118 Halle (Saale).
- (2) Ein Leistungsvertrag samt Leistungsverzeichnis und Finanzplan regelt die Gewährung einer städtischen Zuwendung (Anlage 1).
- (3) Der Verein tritt in die bestehenden Arbeitsverhältnisse mit den Arbeitnehmern der Stadt gemäß § 613 a BGB ab 01.08.2010 ein. Alles Weitere regelt der Personalüberleitungsvertrag (Anlage 2)
- (4) Für die Liegenschaft wird zum 01.08.2010 ein Mietvertrag (Anlage 3) abgeschlossen.
- (5) Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammen zu arbeiten.

### **§ 2 Betriebsübergang**

- (1) Der Verein übernimmt den Betrieb der o. g. Einrichtung mit Wirkung zum 01.08.2010.
- (2) Der Verein verpflichtet sich, stets eine angemessene Personalstärke vorzuhalten, die erforderlich ist, um die im Leistungsverzeichnis definierten Aufgaben erfüllen zu können. Bei Widerspruch zum Betriebsübergang oder Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis reduziert sich der städtische Zuschuss um die jeweilige, der Stelle zugeordnete Summe. Die Mindeststärke städtisch finanzierten Personals beträgt fünf VZS. Dafür wird für die Laufzeit des Vertrages eine jährliche Summe von 235 T€ bereitgestellt, für das Jahr 2010 davon ein Anteil.

### **§ 3 Inventar**

- (1) Die Stadt überlässt dem Verein a) den Musealienbestand laut Inventarbuch und b) den Bibliotheksbestand des Museums laut gesondertem Inventarbuch entsprechend dem Depositatvertrag (Anlage 4). Einrichtungsgegenstände laut Inventarliste (Anlage 5) werden ebenfalls überlassen.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des Vertragsgegenstandes notwendigen Reparaturen vorzunehmen und im Betrieb zu belassen. Ersatzbeschaffungen sowie notwendige Neuanschaffungen werden nach Maßgabe vorhandener Eigenmitteln sowie bewilligter Förderungen vorgenommen.
- (3) Zwischen der Stadt und dem Verein wird eine jährliche Inventur des übergebenen Inventars und des Museumsbestandes vereinbart. Eine Spontanprüfung ist aus wichtigem Grund zu ermöglichen.
- (4) Die Stadt kann bei Auflösung des Vereins oder Einstellung des übernommenen Betriebs die unverzügliche Rückübertragung des zur kostenlosen Nutzung überlassenen Inventars sowie des Ersatzinventars und Neuanschaffungen aus städtischer Finanzierung an sich verlangen. Dies gilt ebenso für den Musealien- und Bibliotheksbestand.

### **§ 4 Versicherungen**

Der Verein verpflichtet sich, ab dem 1. August 2010 einen Versicherungsschutz zu gewährleisten, dessen Umfang mit dem bisherigen Versicherungsschutz durch die Stadt vergleichbar ist.

Dieses beinhaltet folgende Versicherungen:

- a) eine Unfallversicherung für die Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaft,
- b) eine Betriebshaftpflichtversicherung,
- c) eine Versicherung der Musealien.

### **§ 5 Kostenregelung**

Die Finanzierung der Einrichtung erfolgt über einen Leistungsvertrag (Anlage 1). Diesem ist der Finanzplan beigefügt.

### **§ 6 Datenschutz**

Der Verein Hallesches Salinemuseum e.V. verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes. Diese Verpflichtung gilt auch nach Vertragsende. Er wird seine für das Technische Halloren- und Salinemuseum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend belehren.

### **§ 7 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes unberührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch andere zu ersetzen, die dem Vertragszweck möglichst gleichkommen.
- (2) Sollten bei der Durchführung des Vertrages ergänzende Abreden notwendig werden, so verpflichten sich die Vertragsparteien schon jetzt, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

- (3) Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen des Vertrages späteren gesetzlichen Regelungen widersprechen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Abreden, die den Inhalt dieses Vertrages berühren, bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abrede, von der Schriftform abzuweichen.

Halle (Saale),.....

Halle (Saale), .....

i.V.

Tobias Kogge  
Beigeordneter für Jugend, Schule,  
Soziales und kulturelle Bildung

Vorstand  
Hallesches Salinemuseum e.V.

### Anlagen

1. Leistungsvertrag mit Leistungsverzeichnis und Finanzplan
2. Personalüberleitungsvertrag
3. Mietvertrag mit Lageplan
4. Depositatvertrag
5. Inventar